

Handbuch zum Pflanzenpass-System



Herausgeber

Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD, eine gemeinsam vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und Bundesamt für Umwelt (BAFU) geführte Einheit im Bereich Pflanzengesundheit.

Version

1.0.3 vom 21. Juli 2020

Online

Das vorliegende Handbuch ist abrufbar unter www.pflanzengesundheit.ch > *Pflanzenpass*

Vorbehalt

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verordnungen zur Pflanzengesundheit des Bundes.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Begriffe	5
3	Rechtsgrundlagen	6
4	Pflanzenpasspflicht	7
4.1	Pflanzenpasspflichtige Waren	7
4.2	In welchen Fällen ist ein Pflanzenpass vorgeschrieben?	8
4.3	Weitergabe von Pflanzenpässen	9
4.4	Ausnahmebewilligungen	9
4.5	Pflichten beim Erwerb von pflanzenpasspflichtigen Waren	10
5	Zulassung	10
5.1	Zulassungspflicht	10
5.2	Zulassungsvoraussetzungen	10
5.3	Zulassungsverfahren	10
5.4	Kontrolle der Zulassung	11
6	Pflichten der zugelassenen Betriebe	12
6.1	Allgemeine Pflichten	12
6.2	Buchführungspflichten	12
7	Risikomanagementpläne	14
8	Format und Inhalt des Pflanzenpasses	15
8.1	Format	15
8.2	«Normaler» Pflanzenpasses	17
8.2.1	Wappen	17
8.2.2	Bezeichnung «Plant Passport»	17
8.2.3	Botanischer Name oder Objekt (Buchstabe A)	17
8.2.4	Land und Zulassungsnummer (Buchstabe B)	18
8.2.5	Rückverfolgbarkeitscode (Buchstabe C)	18
8.2.6	Ursprungsland (Buchstabe D)	19
8.2.7	Ergänzende Elemente (optional)	19
8.3	Erleichterung für bestimmte Pflanzen für den Schweizer Markt (Plantae)	19
8.4	Schutzgebiet-Pflanzenpass	19
8.5	Kombination mit Zertifizierungsetikette	20
9	Ausstellung von Pflanzenpässen	21
9.1	Grundsätze	21
9.2	Warespezifische Voraussetzungen für den Pflanzenpass	22
9.3	Eigenkontrolle	22
9.4	Anbringung	23
9.5	Entfernen von Pflanzenpässen	23
10	Betriebsmeldepflicht	23
11	Häufige Fragen	23
Anhang 1: Pflanzenpasspflichtige Samen		26
Anhang 2: Entscheidungsschemata zur Auswahl des richtigen Pflanzenpass-Typs		27
Anhang 3: Muster für Pflanzenpässe		29
Anhang 4: Waren, für die ein Rückverfolgbarkeitscode im Pflanzenpass immer vorgeschrieben ist («Waren mit einem hohen phytosanitären Risiko»)		33
Anhang 5: Verwendung der Plantae-Erleichterung in der Schweiz		34

1 Einleitung

Pflanzenkrankheiten und -schädlinge werden am effizientesten mit zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und Pflanzenteilen verbreitet. Dies kann zu hohen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Schäden führen. Das Pflanzenpass-System der Schweiz und der EU ist eine präventive Risikomanagementmassnahme, um den Handel mit Pflanz- und Saatgut sicherer zu machen und dadurch die Pflanzen besser vor Schädlingen und Krankheiten zu schützen.

An wen richtet sich dieses Handbuch und was enthält es?

Dieses Handbuch richtet sich in erster Linie an Berufsleute, die Pflanzenpässe ausstellen müssen und dazu detaillierte Informationen brauchen. Es richtet sich auch an andere Berufsleute sowie an interessierte Privatpersonen, die mehr über den Pflanzenpass und das System dahinter erfahren möchten. Es enthält deshalb sowohl Hintergrundinformationen zum Pflanzenpass als auch detaillierte Erläuterungen der rechtlichen Bestimmungen für deren Umsetzung in der Praxis,

Was ist ein Pflanzenpass?

Der Pflanzenpass ist ein amtliches Attest für den Handel (Transfer) von geregelten pflanzlichen Waren innerhalb der Schweiz und des Gebietes der EU. Er bestätigt, dass die Ware die Pflanzengesundheitsvorschriften erfüllt. Der Pflanzenpass darf nur von den dafür zugelassenen Betrieben und der im betreffenden Land zuständigen Behörde (in der Schweiz der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst EPSD) ausgestellt werden.

Was ist ein Pflanzenpass nicht?

Der Pflanzenpass ist keine «Marke», die ein ganzes Leben lang an der Pflanze bleibt. Er ist nur als amtliches Attest auf den Handelswegen gedacht. Ist die Ware erst mal an ihrem Bestimmungsort oder am Ende der gewerblichen Handelskette angekommen, kann der Pflanzenpass entfernt werden.

Wieso braucht es den Pflanzenpass?

Das Pflanzengesundheitsrecht hat zum Ziel, die Einschleppung und Verbreitung von besonders gefährlichen Pflanzenkrankheiten und -schädlingen zu verhindern. Solche Schadorganismen können sich am effizientesten über den Handel mit befallenem Pflanzenmaterial ausbreiten. Bei Pflanzen, die zum Anpflanzen bestimmt sind, ist dieses Risiko am höchsten.

Damit das hohe Risiko einer Einschleppung und Verbreitung von solchen Schadorganismen über den Handel deutlich verringert werden kann, gelten für bestimmte Pflanzenmaterialien wie Pflanzen, Edelreiser, Knollen, bestimmte Samen etc. spezifische Anforderungen. Insbesondere werden deren Produktionsflächen regelmässig betreffend die geregelten Schadorganismen amtlich und vom Betrieb selber kontrolliert.

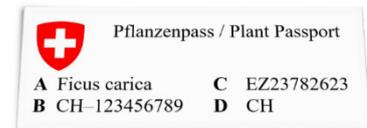
Was sind die Funktionen des Pflanzenpasses?

- Er bestätigt gegenüber dem Abnehmer, dass das Pflanzenmaterial aus einer amtlich kontrollierten Produktion stammt und alle vorgeschriebenen pflanzengesundheitlichen Voraussetzungen für den Handel (Freiheit von Quarantäneorganismen, Einhaltung der Bestimmungen betreffend geregelten Nicht-Quarantäneorganismen) erfüllt.
- Er stellt die Rückverfolgbarkeit der Ware in der Handelskette im Falle eines Befalls sicher – und dies in beide Richtungen: Wenn ein Befall in der Handelskette festgestellt wird, kann man dessen Ursprung bis auf die Produktionsparzelle der Ware zurückverfolgen. Wird das Auftreten eines Schadorganismus in der Produktion festgestellt, kann man gegebenenfalls bereits in den Handel gelangte befallene oder befallsverdächtige Waren schnell ausfindig machen. Die Ansiedelung und weitere Ausbreitung des Krankheitserregers oder Schädlings kann somit verhindert werden.

2 Begriffe

Pflanzenpass

Der Pflanzenpass ist ein amtliches Attest für den Handel (Transfer) von geregelten pflanzlichen Waren innerhalb der Schweiz und mit der EU. Er bestätigt gegenüber den Abnehmern, dass die Ware die Pflanzengesundheitsvorschriften erfüllt. Der Pflanzenpass darf nur von den dafür zugelassenen Betrieben und der im betreffenden Land zuständigen Behörde (in der Schweiz der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst EPSD) ausgestellt werden.



Abnehmer

Die Abnehmer sind die direkten Kunden eines Betriebes – die Personen oder Betriebe, denen Pflanzen oder Pflanzenteile abgegeben werden.

Gewerbliche Abnehmer = Personen / Betriebe, welche die Pflanzen oder Pflanzenteile zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwenden. Zum Beispiel Landwirte, Förster, Gärtnereien, Baumschulen, Blumenbörsen, Handelsbetriebe, Grossverteiler, Landschaftsgärtner, Friedhofsgärtner, Gartencenter, Stadtgärtnereien, Waldbesitzer.

Nichtgewerbliche Abnehmer = Personen, welche die Pflanzen oder Pflanzenteile nicht für berufliche oder gewerbliche Zwecke verwenden (privater Eigenbedarf).

Endnutzer

Die Personen, die schlussendlich (am Ende der Handelskette) die Pflanzen oder Pflanzenteile nutzen (Konsumenten). Beispiel: Sie verkaufen Pflanzen an ein Gartencenter, das sie an Privatpersonen weiterverkauft. Die Privatpersonen sind die Endnutzer.

Handelseinheit

Die kleinste im Handel oder auf der betreffenden Vermarktungsstufe anderweitig verwendbare Einheit von Waren, die aufgrund ihrer Homogenität hinsichtlich Zusammensetzung, Ursprung und anderer relevanter Elemente identifizierbar sind. Eine Handelseinheit ist also die Verkaufseinheit eines bestimmten «Produktes» eines Betriebes, das immer den gleichen Ursprung und die gleiche Zusammensetzung hat. Die Handelseinheit besteht nur aus einer Warenart.



Beispiel: 120 Apfelbäume mit gleichem Produktionsort, die einer Kundin/einem Kunden in einer Lieferung abgegeben werden.

Lieferung

Eine Lieferung besteht aus einer oder mehreren Handelseinheiten eines Betriebes, die mit dem gleichen Transportmittel verbracht werden und für den gleichen Empfänger bestimmt sind.



Quarantäneorganismus Ein Krankheitserreger oder ein Schädling von potenzieller wirtschaftlicher Bedeutung, der in der Schweiz nicht oder nur lokal auftritt. Für Quarantäneorganismen gilt eine allgemeine Melde- und Bekämpfungspflicht. Zu den Quarantäneorganismen zählen zum Beispiel das Bakterium *Xylella fastidiosa* und der Asiatische Laubholzbockkäfer.

Geregelter Nicht-Quarantäneorganismus (GNQO) Ein Krankheitserreger oder Schädling, der in der Schweiz verbreitet ist und hauptsächlich über spezifische, zum Anpflanzen bestimmte Wirtspflanzen verbreitet wird. Wegen seiner Verbreitung erfüllt ein GNQO die Kriterien für einen Quarantäneorganismus nicht (mehr). Da sein Auftreten auf oder im Saat- und Pflanzgut jedoch nicht annehmbare wirtschaftliche Folgen hätte, müssen phytosanitäre Massnahmen bezüglich des Vermehrungsmaterials ergriffen werden. Zu den GNQO zählen beispielsweise der Feuerbrand beim Kernobst, das Sharka-Virus beim Steinobst und die Rotbandkrankheit der Föhre.

Schutzgebiet Für besonders gefährliche Schadorganismen, die nicht bereits als Quarantäneorganismen geregelt sind, können in der Schweiz und der EU unter definierten Voraussetzungen befallsfreie Gebiete als Schutzgebiete ausgeschieden werden. In der Schweiz existiert aktuell nur ein Schutzgebiet: Der ganze Kanton Wallis gilt als Schutzgebiet für den Feuerbrand (*Erwinia amylovora*).

CePa CePa ist der Name der IT-Anwendung, die seit 2020 für die digitale Abwicklung der Abläufe und die Korrespondenz im Rahmen des Pflanzenpass-Systems und der amtlichen Zertifizierung von Vermehrungsmaterial genutzt wird. Beispielsweise werden die Zulassungen und die jährliche Produktionsanmeldung für die amtlichen Kontrollen über diese Anwendung abgewickelt.

3 Rechtsgrundlagen

Die grundlegenden Bestimmungen zum Pflanzenpass sind in der «Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen» (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV, SR 916.20) des Bundesrates verankert. Sie wurde gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz und das Waldgesetz am 31. Oktober 2018 vom Bundesrat verabschiedet und ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Die technischen Bestimmungen sowie die Listen mit den geregelten Waren und besonders gefährlichen Schadorganismen sind in der interdepartementalen Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201) geregelt, die seit dem 1. Januar 2020 in Kraft ist.

Dringlichkeitsmassnahmen und vorübergehende phytosanitäre Bestimmungen sind in zwei Amtsverordnungen des BLW (VpM-BLW, SR 916.202.1) und des BAFU (VpM-BAFU, SR 916.202.2) geregelt.

Der Bereich Pflanzengesundheit ist Teil des bilateralen Agrarabkommens zwischen der Schweiz und der EU. Aufgrund dieses Abkommens entsprechen die Pflanzenpass-Bestimmungen der Schweiz denjenigen der EU.

4 Pflanzenpasspflicht

4.1 Pflanzenpasspflichtige Waren

Folgende Waren sind innerhalb der Schweiz und im Austausch mit der EU pflanzenpasspflichtig:

- Pflanzen und Pflanzenteile (ausgenommen Samen), die angepflanzt bleiben, angepflanzt werden oder wiederangepflanzt werden sollen, unabhängig von der botanischen Art. Beispielsweise Topfpflanzen, Pflanzenarrangements in Schalen, Setzlinge, Stecklinge, Edelreiser, Gewebekulturen, Zwiebeln, Knollen etc. Darunter fallen beispielsweise auch Kräutertöpfe, Rollrasen und Wasserpflanzen.
- Samen einiger Arten (s. unten)
- Citrusfrüchte mit Stielen und Blättern
- Holz der Gattungen *Juglans* (Walnuss), *Platanus* (Platanen) und *Pterocarya* (Flügelnüsse)
- Nicht zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen und Pflanzenteile (ausgenommen Früchte und Samen) bestimmter Gattungen (*Choisya* (Orangenblumen), *Citrus* (Zitruspflanzen), *Fortunella* (Kumquats), *Poncirus* (Bitterorange), und ihren Hybriden, *Casimiroa*, *Clausena*, *Murraya* (Orangenraute), *Vepris*, *Zanthoxylum* und *Vitis* (Weinreben))

Pflanzenpasspflichtige Samen

- Für die Aussaat bestimmte Samen der folgenden Gattungen und Arten ist ein Pflanzenpass vorgeschrieben:
 - *Capsicum annuum* (Paprika/Peperoni)
 - *Pinus* L. (Kiefern)
 - *Pseudotsuga menziesii* (Gewöhnliche Douglasie)
 - *Solanum lycopersicum* (Tomatensamen)
 - *Solanum tuberosum* (Echte Kartoffelsamen)
- Für Saatgut weiterer Gattungen und Arten, die im Anhang 1 aufgeführt sind, ist nur ein Pflanzenpass vorgeschrieben, wenn es für die gewerbliche Nutzung bestimmt ist (z. B. landwirtschaftliche Produktion).

(Saatgut, das vor dem 31.12.2019 produziert und abgepackt wurde, darf in der Schweiz noch ohne neuen Pflanzenpass nach der Pflanzengesundheitsverordnung in Verkehr gebracht werden.)



Nicht pflanzenpasspflichtig sind Schnittblumen, geschlagene Weihnachtsbäume, Kartoffeln und Zwiebeln für den Konsum und ähnliche pflanzliche Konsumprodukte, die nicht für die Weiterkultur bei den Kunden bestimmt sind und von denen kein bekanntes phytosanitäres Risiko ausgeht.

4.2 In welchen Fällen ist ein Pflanzenpass vorgeschrieben?



Grundsatz

Ein Pflanzenpass ist bei der Übergabe oder Überlassung (entgeltlich oder unentgeltlich) pflanzenpasspflichtiger Waren innerhalb der Schweiz und im Austausch mit der EU vorgeschrieben. Der Pflanzenpass der EU gilt auch in der Schweiz – und umgekehrt.

Mit anderen Worten: Der Pflanzenpass ist für die Einfuhr aus der EU, das Inverkehrbringen innerhalb der Schweiz und bei der Ausfuhr in die EU notwendig. In der EU gilt die Pflanzenpasspflicht bei der Verbringung zwischen den Mitgliedstaaten und innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten.

Ausnahmen von der Pflanzenpasspflicht

- Bei der direkten Abgabe an Personen, welche die Waren nicht zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken verwenden (z. B. Hobbygärtner), ist in der Regel kein Pflanzenpass vorgeschrieben – ausser in den folgenden Fällen:

Fernabsatz: Waren, die via Fernkommunikationsmittel (Internet, Telefon, Fax, Katalog etc.) bestellt werden, müssen auch an Privatpersonen mit einem Pflanzenpass abgegeben werden. Im Internethandel ist somit grundsätzlich ein Pflanzenpass für die geregelten Waren vorgeschrieben. Werden die Waren zwar im Internet oder via Telefon bestellt, jedoch durch die privaten Kunden vor Ort abgeholt, muss kein Pflanzenpass abgegeben werden.

Schutzgebiete: Für das Überführen bestimmter Waren in ein Schutzgebiet und deren Abgabe innerhalb eines Schutzgebietes gilt die Pflanzenpasspflicht auch für Privatpersonen. Beispielsweise dürfen Pflanzen, frische Pflanzenteile (ausser Samen und Früchte) und lebender Blütenstaub zur Bestäubung von Wirtspflanzen von Feuerbrand (Apfel, Birne, Quitte, Weissdorn usw.) nur mit einem Schutzgebiet-Pflanzenpass ins Wallis überführt werden und im Wallis abgegeben werden.

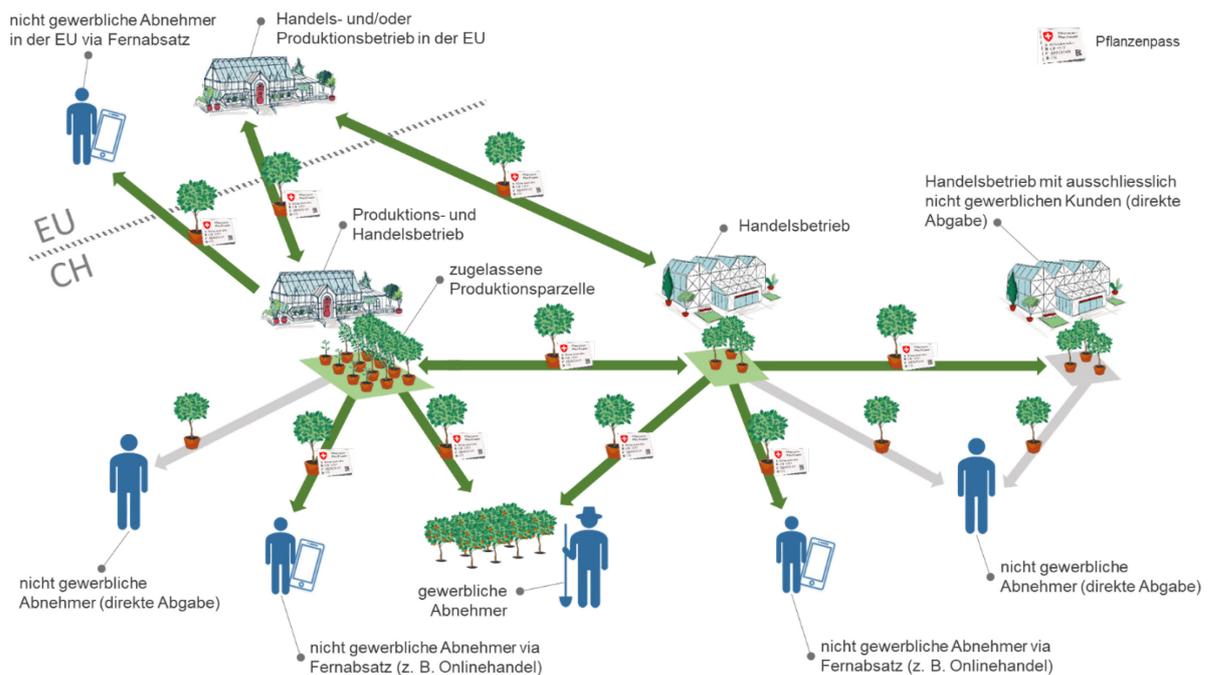
- **Reiseverkehr:** Wenn geregelte Waren für den privaten Eigengebrauch und im persönlichen Reisegepäck aus der EU importiert werden, ist kein Pflanzenpass vorgeschrieben.
- Für bestimmte Zwecke kann das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) bzw. das Bundesamt für Umwelt (BAFU) auf Gesuch hin Ausnahmen von der Pflanzenpasspflicht bewilligen. → Siehe Punkt 4.4 Ausnahmegewilligungen.



Erwerb von pflanzenpasspflichtigen Waren mit einem Pflanzenpass

Personen und Betriebe, die das Pflanzenmaterial zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken verwenden (Landwirte, Förster, Gartenbauer, Landschaftsgärtner, Baumschulen, Gartencenter, Grosshändler, Stadtgärtnereien etc.), dürfen passpflichtige Waren nur mit einem Pflanzenpass erwerben. Bei der Abgabe von geregelten Waren an solche Personen und Betriebe muss folglich ein Pflanzenpass an der Handelseinheit vorhanden sein.

Der Geltungsbereich des Pflanzenpasses ist in der folgenden Abbildung vereinfacht dargestellt:



Vereinfachte Darstellung des Geltungsbereiches des Pflanzenpasses: Auf den grünen Handelswegen ist ein Pflanzenpass vorgeschrieben, auf den grauen dagegen nicht.

4.3 Weitergabe von Pflanzenpässen

Bei einer Ware, die mit einem Pflanzenpass erworben wurde und die direkt weiterverkauft wird (d. h. keine Weiterkultur oder Zwischenlagerung länger als einer Vegetationsperiode), kann der erhaltene Pflanzenpass grundsätzlich mit der Ware weitergegeben werden. Ein neuer Pflanzenpass muss in diesem Fall nur ausgestellt werden, wenn eine Handelseinheit aufgeteilt wird – ausser, die dadurch neu entstehenden Handelseinheiten verfügen bereits über einen Pflanzenpass.

Erfolgt nach dem Zukauf ein Produktionsschritt (z. B. Veredelung, Umtopfen) oder wird die Ware mehr als eine Vegetationsperiode auf dem Betrieb gelagert, muss der Betrieb einen neuen Pflanzenpass (mit seiner eigenen Zulassungsnummer) ausstellen. Dies ist nötig, da dadurch ein neues phytosanitäres Risiko entsteht.

Beim Ausstellen eines neuen Pflanzenpasses muss generell sichergestellt werden, dass die Waren die Voraussetzungen für den Pflanzenpass noch erfüllen (s. unten) und dass die Rückverfolgbarkeit weiterhin sichergestellt ist.

4.4 Ausnahmegewilligungen

Für Forschungszwecke und für die Erhaltung von gefährdeten phylogenetischen Ressourcen für die Ernährung und die Landwirtschaft kann das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) bzw. das Bundesamt für Umwelt (BAFU) auf Gesuch hin Ausnahmen von der Pflanzenpasspflicht innerhalb der Schweiz bewilligen.

→ Das Gesuchformular finden Sie auf der Website des EPSD unter www.pflanzengesundheit.ch > *Handel mit Pflanzenmaterial* > *Ausnahmegewilligungen* ([Direktlink](#))

4.5 Pflichten beim Erwerb von pflanzenpasspflichtigen Waren

Personen und Betriebe, die das Pflanzenmaterial zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken verwenden (Landwirte, Förster, Gartenbauer, Landschaftsgärtner, Baumschulen, Gartencenter, Grosshändler, Stadtgärtnereien etc.), dürfen passpflichtige Waren nur mit einem Pflanzenpass erwerben. Sie müssen beim Erwerb solcher pflanzlichen Waren zudem kontrollieren, ob der Pflanzenpass korrekt ausgestellt wurde (ist dies nicht der Fall, muss dies dem EPSD gemeldet werden).



Müssen nichtzugelassene Betriebe und Privatpersonen Pflanzenpässe aufbewahren?

Nein. Die Aufzeichnungspflicht gilt nur für Betriebe, die für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassen sind (s. Punkt 6.2 Buchführungspflichten). Die Rückverfolgbarkeit ist nur innerhalb der Handelskette gewährleistet. Sind die Pflanzen mal beim Endnutzer angekommen, ist sie nicht mehr gewährleistet. Der EPSD empfiehlt jedoch, die Pflanzenpässe bzw. deren Inhalte dennoch aufzuzeichnen und aufzubewahren.

5 Zulassung

5.1 Zulassungspflicht



Grundsatz

Betriebe, die pflanzenpasspflichtige Waren in Verkehr bringen und dafür Pflanzenpässe ausstellen, benötigen eine Zulassung des EPSD (Art. 76 PGesV).

Für welche Waren und in welchen Fällen Pflanzenpässe ausgestellt werden müssen, finden Sie im vorangehenden Kapitel 4 beschrieben. Zugelassene Betriebe sind ermächtigt, den Pflanzenpass selber auszustellen.

5.2 Zulassungsvoraussetzungen

Der EPSD erteilt auf Gesuch hin einem Betrieb eine Zulassung für das Ausstellen von Pflanzenpässen, wenn der Betrieb sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Er ist in der Lage, seine Waren auf relevante besonders gefährliche Schadorganismen (Quarantäneorganismen, Schutzgebiet-Quarantäneorganismen und geregelte Nicht-Quarantäneorganismen¹) zu untersuchen, und verfügt dazu über die notwendigen Kenntnisse, um Anzeichen für das Auftreten dieser Schadorganismen und die von ihnen ausgelösten Symptome zu erkennen²;
- Er kennt die Massnahmen zur Verhinderung des Auftretens und der Verbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen; und
- Er verfügt über Systeme und Verfahren, die es ihm ermöglichen, die Rückverfolgbarkeit der Waren sicherzustellen.

5.3 Zulassungsverfahren

Eine Zulassung für die Ausstellung von Pflanzenpässen kann wie folgt erlangt werden:

1. Gesuch um Zulassung via das IT-Tool CePa³ stellen (s. Informationen unter www.pflanzengesundheit.ch > Pflanzenpass).

¹ Diese Schadorganismen sind in der Verordnung PGesV-WBF-UVEK in den Anhängen 1 bis 3 festgelegt.

² Der EPSD erarbeitet für die zugelassenen Betriebe entsprechendes Informationsmaterial, das ab Ende 2020 zur Verfügung stehen wird.

³ Bis CePa vollumfänglich eingeführt ist, kann die Zulassung mit dem Gesuchsformular unter www.pflanzengesundheit.ch > Pflanzenpass beantragt werden.

2. Der EPSD erteilt Ihnen via CePa eine Zulassungsnummer.
3. Wenn alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind (s. oben), erteilt Ihnen der EPSD eine Zulassung in Form einer Verfügung.

5.4 Kontrolle der Zulassung

Der EPSD hat vom Bundesrat den Auftrag, grundsätzlich einmal jährlich zu kontrollieren, ob ein Betrieb die Voraussetzungen für die Zulassung und seine Pflichten noch erfüllt. Bei diesen Kontrollen wird geprüft:

- anhand einer **administrativen Kontrolle**, ob alle vorgeschriebenen Pflichten vom Betrieb wahrgenommen werden (Buchführungspflicht, Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit, Eigenkontrolle der Parzellen und Waren, korrekte Ausstellung der Pflanzenpässe etc.) und das nötige Wissen dazu vorhanden ist (z. B. Kenntnisse über relevante Schadorganismen und Bekämpfungsmassnahmen); und
- anhand einer **phytosanitären Kontrolle**, ob die Produktionsflächen und Waren frei von Quarantäneorganismen sind und den Bestimmungen betreffend die geregelten Nicht-Quarantäneorganismen entsprechen (Durchführung von visuellen Kontrollen, Probenahmen und Laboranalysen).

Häufigkeit der amtlichen Kontrollen

Dies oben aufgeführten Kontrollen müssen in der Regel einmal pro Jahr vom EPSD oder einer von ihm mandatierten Kontrollorganisation (Concerplant, Vitiplant, SZG usw.) durchgeführt werden. Die Kontrollfrequenz kann je nach Risiko, das unter anderem von der Art und Menge der gehandelten/produzierten Waren und der aktuellen Befallssituation abhängt, erhöht oder verringert werden. Die Häufigkeit der amtlichen Kontrollen kann auch durch die Anerkennung von Risikomanagementplänen reduziert werden (s. Kapitel 7).

Gebühren für die amtlichen Kontrollen

Für die Durchführung der amtlichen Kontrollen werden vom EPSD beziehungsweise von den von ihm mandatierten Kontrollorganisationen Gebühren erhoben:

- Die Gebühren für die Kontrollen, welche durch den EPSD durchgeführt werden, sind in der Gebührenverordnung des BLW (GebV-BLW, SR 910.11) festgelegt. Pro Kontrolle wird eine Anreisepausche von 100 CHF und der Zeitaufwand (90 CHF / Stunde) für die Durchführung der Kontrollen vor Ort verrechnet.
- Die mandatierten Kontrollorganisationen verfügen über eigene Gebühren, deren Höhe aber nicht wesentlich von derjenigen des BLW abweichen.

6 Pflichten der zugelassenen Betriebe

6.1 Allgemeine Pflichten

Die Betriebe, die für den Pflanzenpass vom EPSD zugelassen wurden, haben folgende allgemeine Pflichten:

- Meldepflicht: **Ein Verdacht auf einen Quarantäneorganismus muss umgehend dem EPSD (Tel. +41 58 462 25 50) gemeldet werden.** (Nichtzugelassene Betriebe und Privatpersonen müssen einen solchen Verdacht umgehend dem zuständigen kantonalen Dienst melden.)
- Passpflichtige Waren dürfen nur mit einem Pflanzenpass erworben werden. Zugelassene Betriebe müssen zudem kontrollieren, ob die erhaltenen Pflanzenpässe korrekt ausgestellt wurden (ist dies nicht der Fall, muss dies so rasch wie möglich dem EPSD gemeldet werden).
- Änderungen gegenüber den bei der Zulassung angegebenen Informationen (z. B. produzierte Warenkategorien, Kontaktpersonen, Adresse etc.) müssen dem EPSD via CePa innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden.
- Kenntnisse im Bereich Pflanzengesundheit besitzen: Symptome der für den Betrieb aufgrund seiner Pflanzen relevanten besonders gefährlichen Schadorganismen (Quarantäneorganismen, Schutzgebiet-Quarantäneorganismen und geregelte Nicht-Quarantäneorganismen⁴) erkennen können und wissen, welche Bekämpfungsmassnahmen zu ergreifen sind (entsprechendes Informationsmaterial wird vom EPSD noch zur Verfügung gestellt).
- Regelmässige (visuelle) Kontrolle des Gesundheitszustandes der Waren, insbesondere vor dem Ausstellen eines Pflanzenpasses (entsprechende Richtlinien und Informationsmaterial wird vom EPSD gegenwärtig noch erarbeitet). Aufzeichnen dieser Kontrollen sowie der ergriffenen Massnahmen bei Verdacht auf oder Befall durch einen besonders gefährlichen Schadorganismus (und diese Auszeichnungen mindestens 3 Jahre aufbewahren).
- Ermitteln und Überwachen von Punkten in den Betriebsabläufen, welche ein phytosanitäres Risiko darstellen. Über die Ermittlung und über die Überwachung dieser Punkte muss Buch geführt werden (die Aufzeichnungen müssen während mindestens drei Jahren aufbewahrt und dem EPSD auf Verlangen gezeigt werden).
- Produktionsbetriebe: Die Produktionsflächen und produzierten Waren müssen jährlich dem EPSD in CePa angemeldet werden. Der EPSD gibt jährlich eine Liste mit den Gattungen und Arten bekannt, für die eine Anmeldung in CePa obligatorisch ist.

6.2 Buchführungspflichten



Grundsatz

Die nachfolgend beschriebenen Aufzeichnungen über den Zukauf, die Produktion und den Verkauf sowie über die Pflanzenpass-Informationen müssen den Betrieben erlauben, den Lieferanten und die Abnehmer der Handelseinheit ausfindig zu machen. Der Betrieb muss also die Rückverfolgbarkeit in der Handelskette einen Schritt vorwärts und einen Schritt rückwärts sicherstellen.

Für den Pflanzenpass zugelassene Betriebe müssen für die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit über den Zukauf, die Produktion, den Verkauf und den Weiterverkauf jeder Handelseinheit Buch führen (PGesV Artikel 81). Sie müssen im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit der Waren die folgenden Informationen aufzeichnen und für mindestens drei Jahre aufbewahren:

- a. Angaben zum Betrieb, der die betreffende Handelseinheit geliefert hat (mindestens den Namen des Betriebes), sofern er nicht sämtliche Waren der betreffenden Handelseinheit selber produziert hat (eigene Vermehrung).

⁴ Diese Schadorganismen sind in der Verordnung PGesV-WBF-UVEK in den Anhängen 1 bis 3 festgelegt.

- b. Angaben zum Betrieb, dem die betreffende Handelseinheit geliefert wurde (mindestens den Namen des Betriebes).
- c. Die Informationen der Pflanzenpässe, die der Betrieb ausgestellt und ersetzt hat. Das heisst: Botanischer Name, Zulassungsnummer, Rückverfolgbarkeitscode (falls vorhanden), Ursprungsland und bei Schutzgebiet-Pflanzenpässen den Schutzgebiet-Quarantäneorganismus (z. B. im Falle von Feuerbrand).
- Wenn der erhaltene Pflanzenpass mit der Handelseinheit bzw. Ware weitergegeben wird, müssen dessen Inhalte nicht aufgezeichnet und aufbewahrt werden. Wenn ein Pflanzenpass dagegen ersetzt wird, müssen die Informationen des ursprünglichen und des neuen Pflanzenpasses mindestens für drei Jahre aufbewahrt werden.



Diese Aufzeichnungen können zum Beispiel:

- Kauf- und Verkaufsverzeichnisse in Form von Ordnern sein, in denen Warenbegleitdokumente wie Rechnungen und Lieferscheine physisch aufbewahrt werden
- mit elektronischen Systemen (z. B. ERP Systeme) erfolgen.



Müssen die Pflanzenpässe physisch aufbewahrt werden?

Nein. Die selber ausgestellten und ersetzten Pflanzenpässe müssen nicht physisch aufbewahrt werden, nur deren Inhalte (z. B. elektronisch, in einem Journal etc.).

Müssen nichtzugelassene Betriebe und Privatpersonen ebenfalls Informationen zu den Pflanzenpässen aufbewahren?

Nein. Die Aufzeichnungspflicht gilt nur für Betriebe, die für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassen sind. Die Rückverfolgbarkeit ist nur innerhalb der Handelskette gewährleistet. Sind die Pflanzen einmal beim Endnutzer angekommen, ist sie nicht mehr gewährleistet. Der EPSD empfiehlt jedoch, die Pflanzenpässe bzw. deren Inhalte dennoch aufzuzeichnen und aufzubewahren.

Nachvollziehbarkeit von Standortwechseln von Waren

Bei der Verschiebung von passpflichtigem Material innerhalb eines zugelassenen Betriebes (inkl. zwischen verschiedenen Standorten des gleichen Betriebes) ist grundsätzlich kein Pflanzenpass vorgeschrieben. Jedoch müssen solche Standortwechsel mit einem System oder einem anderen Verfahren nachvollziehbar sein, falls ein Befall mit geregelten Schadorganismen auftreten sollte und die befallene Ware rückverfolgt werden muss. Das heisst, innerbetriebliche Standortwechsel müssen entweder aufgezeichnet werden oder beispielsweise anhand eines Produktionsplans nachvollziehbar sein (d.h. der Weg einer bestimmten Pflanzenart innerhalb des Betriebes muss beschrieben werden können). Die zugelassenen Betriebe müssen diese Informationen dem EPSD auf Verlangen zur Verfügung stellen. Kann der Standortwechsel einer Ware innerhalb eines Betriebes bei einem Befall mit einem Quarantäneorganismus nicht nachvollzogen werden, muss allenfalls der gesamte Betrieb gesperrt werden.

7 Risikomanagementpläne

Risikomanagementpläne sind ein optionales Instrument zur Förderung der Selbstkontrolle der zugelassenen Betriebe. Sie gewährleisten und veranschaulichen ein hohes Kompetenz- und Bewusstseinsniveau der betreffenden Betriebe für pflanzengesundheitliche Risiken. Verfügt ein Betrieb über einen vom EPSD anerkannten Risikomanagementplan, werden die amtlichen Kontrollen (s. Punkt 5.4) nur noch jedes zweite Jahr durchgeführt, wodurch die Kontrollgebühren für den Betrieb sinken.

Ein Risikomanagementplan muss mindestens folgende Angaben enthalten, damit er vom EPSD anerkannt werden kann:

- a. Angaben zu den Buchführungspflichten (s. oben);
- b. eine Beschreibung der Prozesse der Produktion und des Inverkehrbringens der Waren;
- c. die Ergebnisse der Analyse der aus phytosanitärer Sicht kritischen Punkte in den Betriebsprozessen und der Analyse der Massnahmen, die zur Reduktion des mit diesen Punkten verbundenen phytosanitären Risikos bereits ergriffen worden sind und noch ergriffen werden;
- d. eine Beschreibung der Massnahmen, die ergriffen werden bei Befallsverdacht oder bei der Feststellung des Auftretens von Quarantäneorganismen (und gegebenenfalls von relevanten Schutzgebiet-Quarantäneorganismen);
- e. Aufzeichnungen über Verdachtsfälle und Feststellungen nach Buchstabe d und über die ergriffenen Massnahmen;
- f. eine Auflistung der Aufgaben und Zuständigkeiten des Personals betreffend die Meldepflicht, die phytosanitären Untersuchungen vor der Ausstellung von Pflanzenpässen sowie die Ausstellung und das Anbringen der Pflanzenpässe;
- g. Angaben über die Schulung des Personals in Bezug auf die Buchstaben a–f.



Die Details zu den Risikomanagementplänen sowie entsprechende Vorlagen werden aktuell vom EPSD noch erarbeitet (es können deshalb gegenwärtig noch keine Risikomanagementpläne genehmigt werden).

8 Format und Inhalt des Pflanzenpasses

Für das Format und die Darstellung des Pflanzenpasses gibt es genaue Vorschriften, die in diesem Kapitel detailliert erläutert werden. Es gibt einen «normalen» Pflanzenpass sowie zwei spezielle Pflanzenpässe für Schutzgebiete und amtlich zertifiziertes Pflanzenmaterial.

Der EPSD hat zusätzlich zu den Informationen in diesem Kapitel mehrere Hilfen erstellt, die Sie dabei unterstützen, den richtigen Pflanzenpass-Typ mit den korrekten Inhalten auszustellen:

- Entscheidungsschemata in Anhang 2
- Online-Tool unter www.plantpassport.ch

8.1 Format



Grundsatz

Der Pflanzenpass muss in Form einer Etikette ausgestellt werden (Art. 75 PGesV). Er muss von den zugelassenen Betrieben vor dem Inverkehrbringen der Waren gut sichtbar und dauerhaft an der Handelseinheit oder an der einzelnen Ware angebracht werden und so die Waren auf den Handelswegen physisch begleiten (Art. 85 PGesV).

Das Material der Pflanzenpass-Etikette ist nicht vorgeschrieben, muss aber eine dauerhafte Anbringung des Pflanzenpasses an der Handelseinheit oder an der einzelnen Ware ermöglichen. In der Praxis gibt es folgende Möglichkeiten:

- Der Pflanzenpass kann beispielsweise als Klebeetikette, Schlaufenetikette, Bildetikette oder Stecketikette am Bündel, Behälter (Topf, Kiste, Container etc.), Paket oder direkt an der Ware angebracht werden. Bei Stecketiketten müssen sich die Pflanzenpässe im oberirdischen Teil der Etikette befinden – in der Erde sind die Pflanzenpässe nicht sofort ersichtlich und somit nicht zulässig.
- Es muss nicht zwingend eine neue Etikette sein – der Pflanzenpass kann auch in bestehende Etiketten integriert oder auf den Topf bzw. die Verpackung gedruckt werden.
- Wenn das Wappen, die Bezeichnung «Plant Passport» und die Buchstaben A bis D vorgedruckt sind, dürfen die restlichen Inhalte des Pflanzenpasses handschriftlich ergänzt werden (sie müssen aber gut lesbar und dauerhaft sein).
- Die Pflanzenpässe dürfen grundsätzlich auch auf Papier ausgestellt werden, wenn (a) das Papier fest und witterungsgeschützt (z. B. in einer Plastikhülle) an der Handelseinheit oder direkt an der Ware angebracht wird, (b) die Pflanzenpässe gut sichtbar sind sowie den vorgegebenen Mustern entsprechen und (c) die Rückverfolgbarkeit der Ware sichergestellt ist. Beim Paketversand darf der Pflanzenpass beispielsweise auf Papier ausgestellt werden, wenn dieses im Innern des Pakets zusammen mit der Ware verschickt wird und die Rückverfolgbarkeit der Ware sichergestellt ist.
- In Ausnahmefällen, wenn keine physische Anbringung an der Handelseinheit oder an der einzelnen Ware möglich ist (dies muss gegenüber dem EPSD bei den amtlichen Kontrollen begründet werden), darf der Pflanzenpass auf Papier z. B. auf dem Lieferschein ausgestellt werden und den Kunden mit der Ware (ohne physische Anbringung) mitgegeben werden (d. h. das Papier mit dem Pflanzenpass darf nicht nachgeliefert werden).
→ Beispiel: Gartenbauer bzw. Landschaftsgärtner wählen für ihre Kunden die gewünschten Pflanzen direkt auf der Parzelle einer Baumschule aus, anstatt sie beim Betrieb vorgängig zu bestellen. Dadurch durchlaufen diese Pflanzen in der Baumschule nicht die gängigen Rüstprozesse inklusive Etikettierung. Die Pflanzen werden von den Gartenbauern / Landschaftsgärtner anschliessend direkt in die Kundengärten gepflanzt und weder über längere Strecken transportiert noch zwischengelagert.



Der Pflanzenpass muss deutlich lesbar und die darin enthaltenen Informationen unveränderbar und dauerhaft sein. Er muss sich von allen anderen an der Ware angebrachten Informationen oder Etiketten unterscheiden (d. h. zumindest mit einer Marge oder einem Rahmen klar von anderen Angaben getrennt sein).

Bei der Anbringung an der Handelseinheit oder der Ware muss zudem darauf geachtet werden, dass der Pflanzenpass gut sichtbar ist (d. h., er darf nicht verdeckt sein).

Beispiele von zulässigen Pflanzenpässen:



Welche Arten von Etiketten sind zulässig?

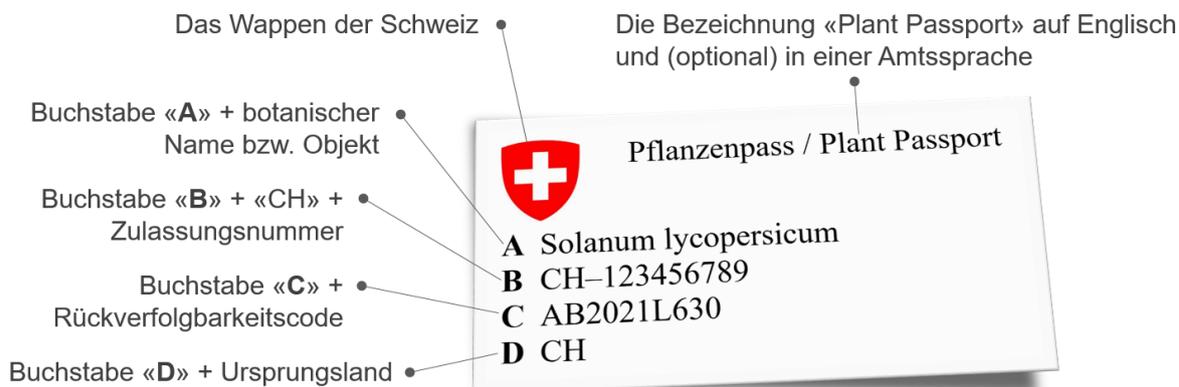
Grundsätzlich sind alle existierenden Etiketten (Schlaufenetiketten, Topfetiketten, Stecketiketten etc.) zulässig, solange der Pflanzenpass gut sichtbar und die Informationen lesbar sind. Bei Stecketiketten müssen sich die Pflanzenpässe im oberirdischen Teil der Etikette befinden – in der Erde sind die Pflanzenpässe nicht sofort ersichtlich und somit nicht zulässig.

Müssen auf Rechnungen oder Lieferscheinen Informationen zum Pflanzenpass aufgeführt werden?

Nein. Aber es ist nicht verboten, die Pflanzenpass-Informationen zusätzlich auch auf Warenbegleitedokumenten wie Lieferscheinen oder Rechnungen aufzuführen.

8.2 «Normaler» Pflanzenpasses

Der Pflanzenpass muss folgende sechs Elemente enthalten:



Der Pflanzenpass muss einem der vorgegebenen Muster in Anhang 3 entsprechen, sonst ist er nicht zulässig.



Vorlagen

Auf der Website des EPSP unter www.pflanzengesundheit.ch > Pflanzenpass ([Direktlink](#)) stehen Vorlagen für die Pflanzenpass-Etikette zur Verfügung.



Layout

Wir empfehlen den zugelassenen Betrieben, die Layouts für die Pflanzenpässe vor dem Druck vom EPSP prüfen zu lassen. Diese können an die E-Mail-Adresse phyto@blw.admin.ch geschickt werden. Wenn das Layout nicht geschickt wird und die Pflanzenpässe bei den Inspektionen als nicht zulässig erachtet werden, müssen die neuen Etiketten wieder ersetzt werden.

Nachfolgend werden die einzelnen Elemente des «normalen» Pflanzenpasses erläutert:

8.2.1 Wappen

In der linken oberen Ecke muss entweder das Wappen der Schweiz oder die Flagge der EU abgebildet sein (in Farbe oder in Schwarz-Weiss). Dies gilt auch für Betriebe im Fürstentum Liechtenstein.

8.2.2 Bezeichnung «Plant Passport»

In der rechten oberen Ecke muss die englische Bezeichnung «Plant Passport» stehen. Die Bezeichnung in einer anderen Amtssprache der Schweiz oder der EU ist freiwillig (muss aber von der englischen Bezeichnung mit einem Schrägstrich getrennt werden, s. Abbildung oben).

8.2.3 Botanischer Name oder Objekt (Buchstabe A)

Bei den allermeisten Pflanzenarten reicht die Angabe der Gattung im Pflanzenpass aus (z. B. «Malus» anstatt «Malus domestica» bei Apfelbäumen).

Für Pflanzen, für welche besondere Voraussetzungen für den Pflanzenpass auf Stufe Art gelten, sollte der Name der Gattung und der Art im Pflanzenpass angegeben werden. Dies betrifft die folgenden Arten:

- *Allium porrum* (Lauch)
- *Asparagus officinalis* (Gemüsespargel)
- *Beta vulgaris* (Rübe)
- *Capsicum annuum* (Paprika, Peperoni)
- *Lavandula dentata* (Französischer Lavendel)
- *Olea europaea* (Olivenbaum)
- *Polygala myrtifolia* (Myrten-Kreuzblume)

- *Pseudotsuga menziesii* (Gewöhnliche Douglasie)
- *Solanum lycopersicum* (Tomate)
- *Solanum melongena* (Aubergine)
- *Solanum tuberosum* (Kartoffel)

Der Name der Sorte ist optional. Markennamen und andere Bezeichnungen dürfen dagegen im Pflanzenpass nicht aufgeführt werden.

Bei **Mischungen von verschiedenen Pflanzen** (z. B. gemischte Kräutertöpfe und Saatgutmischungen) können mehrere Gattungen (und gegebenenfalls mehrere Ursprungsländer) im Pflanzenpass aufgeführt werden. Es muss in diesen Fällen nicht für jede Pflanzengattung ein separater Pflanzenpass ausgestellt werden. Auf Anfrage beim EPSP kann auch der botanische Name der Pflanzenfamilie (bzw. die botanischen Namen der Pflanzenfamilien) anstelle der Gattungen angegeben werden (s. Punkt 8.3).

Handelt es sich bei der pflanzenpasspflichtigen Ware nicht um eine Pflanze oder ein Pflanzenteil, sondern um ein **Objekt** (z. B. Holz), steht nach dem Buchstaben «A» die Bezeichnung des Objekts.

Für den Schweizer Binnenmarkt darf unter bestimmten Bedingungen und auf Antrag beim EPSP auch die Bezeichnung «**Plantae**» nach dem Buchstaben «A» im Pflanzenpass verwendet werden. Mehr Informationen dazu finden Sie unter Punkt 8.3.

8.2.4 Land und Zulassungsnummer (Buchstabe B)

Nach dem Buchstaben «B» müssen folgende Angaben stehen:

- der Zwei-Buchstaben-ISO-Code für das Land («CH» für die Schweiz)
- ein Bindestrich
- die Zulassungsnummer des Betriebes (wird mit der Zulassungsverfügung erteilt)

8.2.5 Rückverfolgbarkeitscode (Buchstabe C)

Der Rückverfolgbarkeitscode nach dem Buchstaben «C» ist ein vom Betrieb gewählter Code, der aus Buchstaben und/oder Zahlen besteht und (zusammen mit Warenbegleitdokumenten) die Rückverfolgbarkeit der Ware in der Handelskette ermöglicht. Der Rückverfolgbarkeitscode ist im Pflanzenpass für viele Pflanzen obligatorisch – für viele krautige Zierpflanzen ist er dagegen optional (s. unten).

Wie der Name bereits besagt, ist damit ein Code gemeint, anhand dessen und der Buchführung des Betriebes im Falle eines Befalls mit geregelten Schadorganismen eine Handelseinheit auf den Lieferanten (oder Produzenten) und auf die Abnehmer (rück)verfolgt werden kann. Wie dieser Code zusammengestellt ist, ist grundsätzlich den zugelassenen Betrieben überlassen. Gemäss Pflanzengesundheitsrecht ist ein Rückverfolgbarkeitscode «ein Buchstabencode oder ein numerischer oder alphanumerischer Code⁵, mit dem die Sendung, die Partie oder die Handelseinheit zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit gekennzeichnet wird – einschliesslich Codes, die auf eine Partie, ein Los, eine Serie, ein Herstellungsdatum oder Unternehmerdokumente verweisen.» So kann zum Beispiel die Auftragsnummer, Lieferscheinnummer oder Auslieferungsnummer als Rückverfolgbarkeitscode im Pflanzenpass verwendet werden.

Der Rückverfolgbarkeitscode ist optional, wenn die Waren:

- a. als «Fertigwaren» vorbereitet und für private Endverbraucher (Konsumenten) bestimmt sind; und
- b. sie keine Gefahr der Ausbreitung von Quarantäneorganismen oder potenziellen Quarantäneorganismen darstellen. Die Waren, für die ein hohes phytosanitäres Risiko besteht und für die deshalb

⁵ gemeint ist ein Code, der aus Zahlen und/oder Buchstaben besteht

immer ein Rückverfolgbarkeitscode nötig ist, sind in der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) im Anhang 11 geregelt. Die Liste ist auch in Anhang 4 zu finden.

8.2.6 Ursprungsland (Buchstabe D)

Die Angabe «Ursprungsland» liefert eine wichtige Information über das phytosanitäre Risiko einer Ware. In der Praxis wird hier das «Produktionsland» mit dem Zwei-Buchstaben-ISO-Code⁶ angegeben (z. B. «CH» für die Schweiz).

Änderung des «Ursprungslandes» bei importierter Ware

Bei Handelsware, die ausserhalb der Schweiz produziert wurde und direkt in den Verkauf geht, darf die Schweiz nicht als «Ursprungsland» angegeben werden. Das «Ursprungsland» kann im Pflanzenpass nur geändert werden, wenn ein neues phytosanitäres Risiko entsteht:

- es erfolgt ein Produktionsschritt wie z. B. Veredelung oder Umtopfen (Bewässerung und Düngung reichen nicht aus); und/oder
- die Ware wird für mehr als eine Vegetationsperiode (nicht isoliert) gelagert

Bei Saatgut kann das «Ursprungsland» im Pflanzenpass im Gegensatz zu Pflanzgut nicht geändert werden.

8.2.7 Ergänzende Elemente (optional)

Der Rückverfolgbarkeitscode kann im Pflanzenpass mit einem Strichcode, QR-Code, Chip oder einem anderen Datenträger ergänzt werden. Dies kann die Pflicht der Aufzeichnung der Informationen der ein- und ausgehenden Pflanzenpässe erleichtern.

8.3 Erleichterung für bestimmte Pflanzen für den Schweizer Markt (Plantae)

Für den Schweizer Markt können unter den im Anhang 5 aufgeführten Bedingungen und auf Antrag beim EPSD als Erleichterung nach dem Buchstaben «A» im Pflanzenpass auch höhere Taxa wie zum Beispiel den Namen der botanischen Familie oder der Ausdruck «Plantae» verwenden werden.

→ Mehr Informationen dazu finden Sie im Anhang 5.

8.4 Schutzgebiet-Pflanzenpass

Für besonders gefährliche Schadorganismen, die nicht bereits als Quarantäneorganismen geregelt sind, können unter definierten Voraussetzungen befallsfreie Gebiete als Schutzgebiete ausgeschieden werden. Bestimmte Waren dürfen nur in diese Schutzgebiete transportiert werden, wenn sie erhöhten Sicherheitsanforderungen genügen und von einem Schutzgebiet-Pflanzenpass begleitet werden.



Schutzgebiet-Pflanzenpässe dürfen nur Betriebe ausstellen, welche dazu vom EPSD (bzw. vom im betreffenden Land zuständigen Pflanzenschutzdienst) ermächtigt wurden. Gesuche können via CePa dem EPSD eingereicht werden.

Im Pflanzenpass für Schutzgebiete (z. B. Kanton Wallis für den Feuerbrand) muss rechts oben die Bezeichnung «Plant Passport – PZ» (und optional in einer Amtssprache der Schweiz oder der EU) stehen. Direkt darunter muss zusätzlich der wissenschaftliche Name oder der EPPO-Code⁷ des entsprechenden Schadorganismus aufgeführt werden. Beim Feuerbrand wäre das beispielsweise «Erwinia amylovora» oder «ERWIAM».

⁶ Im Falle eines Nicht-EU-Landes kann auch der Name des Landes aufgeführt sein.

⁷ Die EPPO-Codes für die Schadorganismen können unter der Adresse <https://gd.eppo.int/> aufgerufen werden.

Beispiel eines Schutzgebiet-Pflanzenpasses für Feuerbrand-Wirtspflanzen:

	Pflanzenpass – ZP / Plant Passport – PZ
	ERWIAM
A Malus B CH-123456789 C KU17 D CH	

8.5 Kombination mit Zertifizierungsetikette

Bei amtlich zertifiziertem Pflanz- und Saatgut⁸ muss der Pflanzenpass mit der amtlichen Zertifizierungsetikette kombiniert werden. Da die amtliche Etikette für die Zertifizierung bereits die nötigen Informationen (wie z. B. für die Rückverfolgbarkeit der Ware) enthält, ist der Pflanzenpass-Teil der kombinierten Etikette stark vereinfacht: Die Buchstaben A bis D müssen nicht aufgeführt sein.

Hier ein Beispiel eines der vorgegebenen Muster für die kombinierte Pflanzenpass-Zertifizierungsetikette (im Anhang 3 sind weitere Muster aufgeführt):

	Pflanzenpass / Plant Passport
	<i>Elemente der amtlichen Etikette für die Zertifizierung</i>

Ein Beispiel einer zulässigen kombinierten Pflanzenpass-Zertifizierungsetikette:

	Pflanzenpass / Plant Passport		
	Zertifiziertes Material – EU-Normen		
Eidg. Dienst für Saat- und Pflanzgut			
Produzent:	CH-123456789	Ausstellungsjahr:	2020
Botanischer Name:	Malus domestica	Menge:	10 Stk. 1-jährige Okulanten
Sorte:	Milwa	Klon:	-
Unterlage:	M9 T337	Posten-Nr.:	27/11
Etiketten-Nr.:	M-2020/317 - 2	Ursprungsland:	CH



Bei den Etiketten für Standardmaterial (*Vitis*) und CAC-Material⁹ ist eine Kombination mit dem Pflanzenpass nicht möglich. Sie müssen separat ausgestellt werden.

⁸ gemäss Vermehrungsmaterial-Verordnung (SR 916.151)

⁹ Materialkategorie für Vermehrungsmaterial von Obstpflanzen (*Conformitas Agraria Communitatis*), in der Schweiz noch nicht eingeführt

9 Ausstellung von Pflanzenpässen

9.1 Grundsätze



- Die zugelassenen Betriebe stellen die Pflanzenpässe selber aus (sie werden mit der Zulassung dazu vom EPSD bemächtigt).
- Jeder Betrieb darf nur für seine eigenen Waren Pflanzenpässe ausstellen, nicht für andere Betriebe.
- Pro Handelseinheit muss ein Pflanzenpass ausgestellt werden. Wenn beispielsweise eine Kiste mit 100 gleichen Pflanzen (mit gleichem Ursprung) an ein Gartencenter verkauft wird, reicht ein einziger Pflanzenpass. Der Pflanzenpass darf aber auch für jede einzelne Ware ausgestellt werden.
- Ein Pflanzenpass darf an der entsprechenden Handelseinheit oder Ware nur angebracht werden, wenn:
 - der Betrieb für die Ausstellung von Pflanzenpässen zugelassen ist;
 - bei Eigenproduktion oder Weiterkultivierung der Waren die Produktionsfläche beim EPSD via CePa angemeldet und amtlich kontrolliert wurde;
 - die Ware frei von Quarantäneorganismen ist und die Bestimmungen betreffend geregelten Nicht-Quarantäneorganismen erfüllt sind. → Dies wird durch die phytosanitäre Eigenkontrolle des Betriebes (s. unten) und die regelmässigen amtlichen Kontrollen sichergestellt;
 - gegebenenfalls zusätzliche, warenspezifische Voraussetzungen erfüllt sind (siehe unter Punkt 9.2; z. B. regelmässige Probenahmen und Laboranalysen bei bestimmten Pflanzenarten bezüglich dem Quarantäneorganismus *Xylella fastidiosa*). → Der EPSD informiert die zugelassenen Betriebe von Fall zu Fall über solche Massnahmen bzw. Voraussetzungen.
- Schutzgebiet-Pflanzenpässe dürfen nur ausgestellt werden, wenn der Betrieb vom EPSD dazu ermächtigt ist und die für das entsprechende Schutzgebiet geltenden Voraussetzungen erfüllt sind (der EPSD erteilt auf Anfrage gerne detailliertere Auskunft).
- Die Ausstellung von Pflanzenpässen ist nicht zulässig für Waren, die nicht der Pflanzenpasspflicht unterliegen (z.B. Saatgut von nicht-pflanzenpasspflichtigen Arten).



Was ist eine «Handelseinheit»? Wer definiert die Grösse der «Handelseinheit»?

Die Handelseinheit ist im Pflanzengesundheitsrecht definiert als «kleinste im Handel oder auf der betreffenden Vermarktungsstufe anderweitig verwendbare Einheit von Waren, die aufgrund ihrer Homogenität hinsichtlich Zusammensetzung, Ursprung und anderer relevanter Elemente identifizierbar sind.» Eine Handelseinheit kann folglich als Verkaufseinheit eines Betriebes pro «Produkt» verstanden werden. Die Handelseinheit darf nur aus einer Warenart bestehen und muss homogen hinsichtlich Zusammensetzung und Ursprung sein. Pro Handelseinheit ist ein Pflanzenpass vorgeschrieben (er kann alternativ aber auch für jede einzelne Ware ausgestellt werden).

Der Handel gibt die Grösse der Handelseinheit für die jeweilige pflanzliche Ware vor. Der Betrieb entscheidet, wie gross seine jeweiligen Verkaufseinheiten für die Kunden sind. Wenn zum Beispiel Pflanzen via Blumenbörse verkauft werden, entscheidet der Verkäufer, was die minimale Stückzahl pro Produkt ist (=Handelseinheit), die ein Kunde als Verkaufseinheit erwerben kann (Beispiel: Palette mit 20 Pflanzen).

Beispiele von Handelseinheiten:

- ein Apfelbaum (wenn dieser einzeln den Kunden zum Verkauf angeboten wird)

- ein Gebinde mit sechs Lavendelpflanzen (gleicher Ursprungs), das an der Blumenbörse als kleinste Verkaufseinheit angeboten wird (man kann immer nur das ganze Gebinde kaufen, nicht die einzelnen Pflanzen)
- 1'200 Setzweibeln mit jeweils gleichem Ursprung, die einem Kunden in einer Lieferung abgegeben werden
- eine Pflanzschale mit verschiedenen Arten von Pflanzen («Arrangement»)
- 50 Packungen einer Saatgutmischung von verschiedenen Pflanzenarten (jede Packung ist jeweils gleich zusammengesetzt, die einzelnen Samenarten haben immer den gleichen Ursprung), die zusammen in einer Lieferung abgegeben werden

9.2 Warenspezifische Voraussetzungen für den Pflanzenpass

Damit ein Pflanzenpass ausgestellt werden darf, müssen bei bestimmten Waren spezifische Voraussetzungen erfüllt sein.

Kultur-unspezifische Voraussetzungen

- Bei im Freiland gezogenen, bewurzelten Pflanzen muss der Erzeugungsort auf das Freisein von *Clavibacter sepedonicus* (Ringfäule) und *Synchytrium endobioticum* (Kartoffelkrebs) amtlich kontrolliert werden (z. B. Apfelbäume mit Wurzeln, die auf einer Freilandparzelle produziert wurden).

Kultur-spezifische Voraussetzungen

Die kulturspezifischen Voraussetzungen werden vom EPSD noch in separaten Merkblättern beschrieben.



Die warenspezifischen Voraussetzungen für den Pflanzenpass sind in der Schweiz hier geregelt:

- Anhang 12 (ab 1.8.2020 in Anhang 8a) der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201) in Bezug auf Quarantäneorganismen
- Anhänge 3 und 4 der PGesV-WBF-UVEK in Bezug auf die geregelten Nicht-Quarantäneorganismen (GNQO)
- Verordnung des BLW über phytosanitäre Massnahmen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau (VpM-BLW, SR 916.202.1) in Bezug auf Schadorganismen, die hauptsächlich für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau relevant sind
- Verordnung des BAFU über phytosanitäre Massnahmen für den Wald (VpM-BAFU, SR 916.202.2) in Bezug auf Schadorganismen, die hauptsächlich für den Wald relevant sind



Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, kontrolliert der EPSD im Rahmen der regelmässigen Betriebskontrolle und der zugelassene Betrieb im Rahmen der Eigenkontrolle (s. Punkt 9.3). Der EPSD wird zu diesen Voraussetzungen noch entsprechendes Informationsmaterial (Merkblätter) für die Betriebe erarbeiten.

9.3 Eigenkontrolle

Zugelassene Betriebe müssen ihre Produktionsflächen und Waren regelmässig auf geregelte Schadorganismen kontrollieren. Die Ergebnisse dieser Eigenkontrollen müssen aufgezeichnet und während mindestens drei Jahren aufbewahrt werden.



Der EPSD wird für die zugelassenen Betrieben noch entsprechende Richtlinien und Informationsmaterial erarbeiten.

9.4 Anbringung

Bei der Anbringung an der Handelseinheit oder der Ware muss darauf geachtet werden, dass der Pflanzenpass gut sichtbar und fest angebracht ist. Beispielsweise darf sich der Pflanzenpass bei Stecketiketten nicht in der Erde befinden.

9.5 Entfernen von Pflanzenpässen

Wenn festgestellt wird, dass eine Ware die Voraussetzungen für den Pflanzenpass nicht erfüllt (z. B. von einem geregelten Schadorganismus befallen ist), muss der Pflanzenpass entfernt werden. Dies muss umgehend dem EPSD und dem Betrieb, der den Pflanzenpass ausgestellt hat, gemeldet werden. Zugelassene Betriebe müssen die entfernten Pflanzenpässe bzw. deren Informationen zudem mindestens drei Jahre lang aufbewahren.

10 Betriebsmeldepflicht

Betriebe, die pflanzliche Waren einführen oder in der Schweiz abgeben, für die ein Pflanzengesundheitszeugnis (für die Einfuhr aus Nicht-EU-Ländern) oder ein Pflanzenpass (für die Abgabe innerhalb der Schweiz und im Austausch mit der EU) erforderlich ist, müssen sich beim EPSD melden. Ebenfalls melden müssen sich international tätige Transportunternehmen (Personen und Waren), Postdienste sowie Unternehmen, die solche Waren mit Fernkommunikationsmitteln (z. B. im Onlinehandel) anbieten. Das Meldeformular sowie weiterführende Informationen sind unter www.pflanzengesundheit.ch > *Betriebsmeldepflicht* ([Direktlink](#)) zu finden.

Von der Betriebsmeldepflicht ausgenommen sind Betriebe, die pflanzliche Waren in kleinen Mengen ausschliesslich und direkt (kein Fernabsatz) an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben, die nicht gewerblich in der Pflanzenproduktion tätig sind (Privatpersonen). Beispielsweise haben Tankstellen und Blumenläden keine Betriebsmeldepflicht. Ebenfalls ausgenommen sind Betriebe, die zulassungspflichtig sind. Durch diese Pflicht wird es für den EPSD insbesondere möglich, diese Betrieben über neue pflanzengesundheitliche Vorschriften und Risiken zu informieren (z. B. beim Auftreten eines besonders gefährlichen Schadorganismus).

11 Häufige Fragen

Ausstellung

Muss ein Pflanzenpass für jede einzelne Pflanze ausgestellt werden?

Pro Handelseinheit muss ein Pflanzenpass vorhanden sein. Wenn beispielsweise eine Kiste mit 100 gleichen Pflanzen an ein Gartencenter verkauft wird, reicht ein einziger Pflanzenpass. Es muss nicht für jede einzelne Pflanze ein Pflanzenpass ausgestellt werden – ausser, wenn die Handelseinheit = 1 Pflanze.

Dürfen in einem Pflanzenpass mehrere Gattungen / Arten aufgeführt sein?

In der Regel steht im Pflanzenpass nur eine Gattung bzw. Art. Wenn es sich bei der Ware um eine Mischung von mehreren Pflanzengattungen bzw. -arten handelt (z. B. Saatgutmischung oder Pflanzenarrangements), dürfen jedoch mehrere Gattungen bzw. Arten im Pflanzenpass stehen.

Muss im Pflanzenpass bei Handelswaren weiterhin «RP» stehen?

Nein. Die Bezeichnung «RP» (für «replacement passport») gibt es beim Pflanzenpass seit dem 1.1.2020 nicht mehr.

Saatgut

Darf man Samen im Fernabsatz (z. B. im Onlinehandel) ohne Pflanzenpass an Privatpersonen abgeben?

Wenn es sich nicht um Samen der Gattungen und Arten handelt, welche unter Punkt 4.1 namentlich erwähnt sind, dürfen sie ohne Pflanzenpass für die private Verwendung abgegeben werden. Beispielsweise dürfen Samen von Sonnenblumen im Onlinehandel in kleinen Verpackungen ohne Pflanzenpass verkauft werden.

Forschung/Versuche: Dürfen Samen für Versuchszwecke ohne Pflanzenpass verbraucht werden? Auch in die EU?

Wenn es sich nicht um Samen der Gattungen und Arten handelt, welche unter Punkt 4.1 namentlich erwähnt sind, und keine gewerbliche Nutzung beabsichtigt wird, dürfen sie ohne Pflanzenpass verbraucht werden – auch in die EU.

Saatgut von *Pisum sativum* ist in der Liste im Anhang 1 nur in der Gruppe «Gemüseproduktion» aufgeführt. Sind nun Futtererbsen pflanzenpasspflichtig oder nicht?

Bestimmte Gattungen und Arten von Samen sind nur für spezifische Verwendungszwecke pflanzenpasspflichtig (s. Anhang 1). So sind zum Beispiel Samen von *P. sativum* nur pflanzenpasspflichtig, wenn sie für die landwirtschaftliche Gemüseproduktion bestimmt sind. Handelt es sich jedoch um Saatgut für die Futtermittelproduktion, unterstehen die Erbsen nicht der Pflanzenpasspflicht.

Rückverfolgbarkeit

Wir kaufen gegenwärtig die gleiche Pflanzenart von verschiedenen Lieferanten ein und mischen sie in unserem Betrieb. Reicht es im Notfall (Befall mit Quarantäneorganismen) aus, wenn wir dem EPSP eine Liste von möglichen Lieferanten der befallenen Ware angeben können?

Nein. Im Falle eines Befalls mit geregelten Schadorganismen müssen Pflanzen (insb. diejenigen, für die ein Rückverfolgbarkeitscode vorgeschrieben ist) anhand der Pflanzenpass-Informationen und Warenbegleitdokumente auf den konkreten Lieferanten rückverfolgt werden können, der sie Ihnen geliefert hat. Können Sie uns diese Informationen nicht angeben, müssen wir davon ausgehen, dass der Befall der Pflanzen in Ihrem Betrieb geschehen ist und entsprechende Bekämpfungsmassnahmen in Ihrem Betrieb ergreifen. Im Falle von *Xylella fastidiosa* beispielsweise kann dies für Ihren Betrieb einschneidende Konsequenzen haben (Betriebssperre; mehr Informationen unter www.xylella.ch).

Betriebe haben zudem nur Anrecht auf Abfindungen für durch Massnahmen des Bundes verursachte Schäden, wenn sie sich an die Bestimmungen des Pflanzengesundheitsrechts gehalten haben (inkl. Pflanzenpass-Vorschriften).

Warenbegleitdokumente

Müssen auf Rechnungen oder Lieferscheinen Informationen zum Pflanzenpass aufgeführt werden?

Nein. Aber es ist nicht verboten, die Pflanzenpass-Informationen zusätzlich auch auf Warenbegleitdokumenten aufzuführen.

Dürfen wir Pflanzenpässe weiterhin auf Begleitdokumenten (Lieferschein, Rechnung) ausstellen oder muss der Pflanzenpass zwingend an der Handelseinheit (als Etikette) vorhanden sein?

Der Pflanzenpass muss seit dem 1.1.2020 an der Handelseinheit in Form einer Etikette ausgestellt werden. Die Pflanzenpass-Informationen dürfen zusätzlich auch auf Warenbegleitdokumenten aufgeführt werden – dies ist aber keine Vorschrift.

Haben Sie weitere Fragen?

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) via Telefon unter +41 58 462 25 50 oder per E-Mail an phyto@blw.admin.ch.

Anhang 1: Pflanzenpasspflichtige Samen

Für die Aussaat bestimmte Samen der folgenden Arten und Gattungen ist ein Pflanzenpass vorgeschrieben (auch bei der Abgabe an Privatpersonen via Fernabsatz):

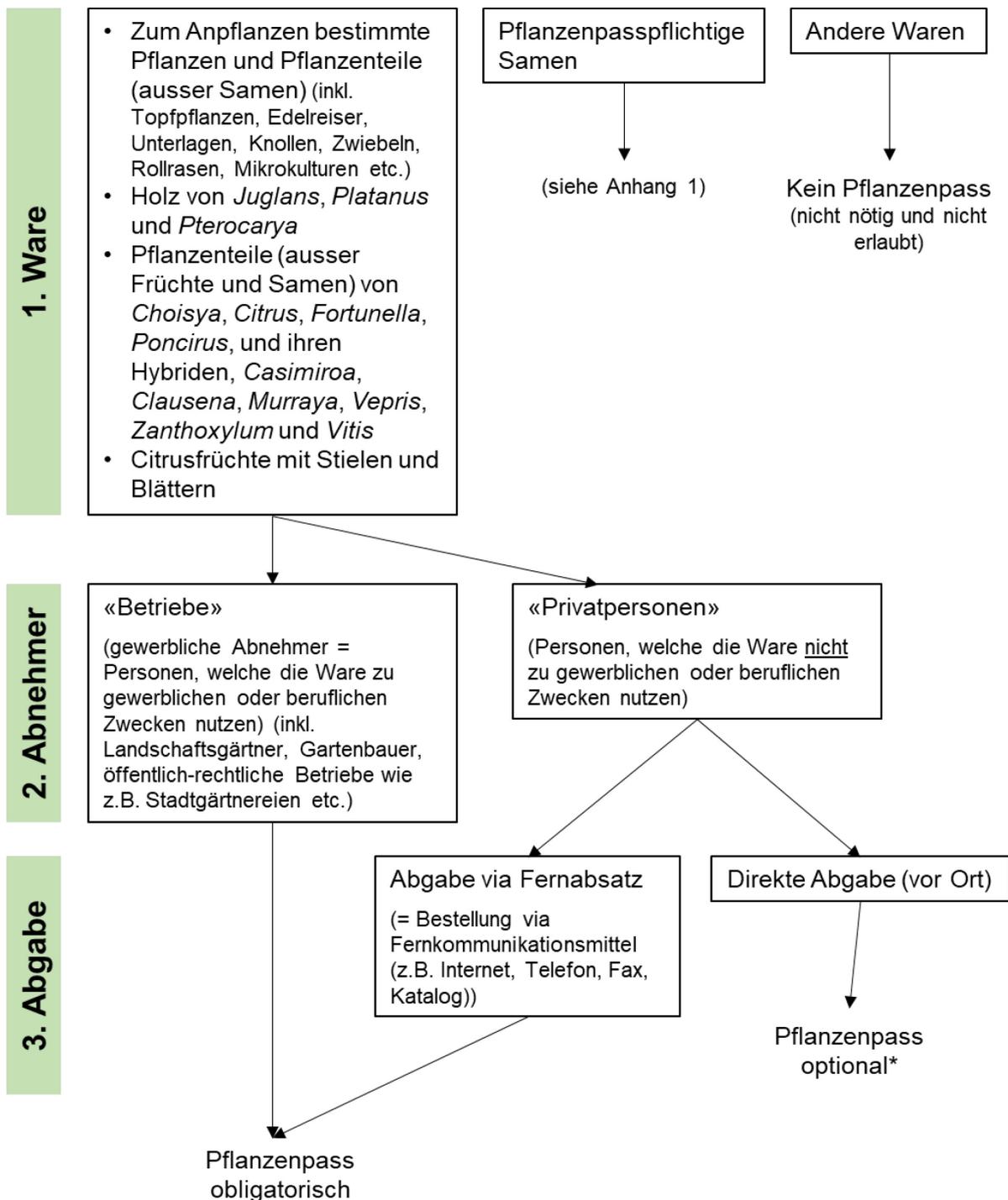
- *Capsicum annuum* (Paprika/Peperoni)
- *Pinus* L. (Kiefern)
- *Pseudotsuga menziesii* (Gewöhnliche Douglasie)
- *Solanum lycopersicum* (Tomatensamen)
- *Solanum tuberosum* (Echte Kartoffelsamen)

Für die Aussaat bestimmte Samen der folgenden Arten und Gattungen ist nur ein Pflanzenpass vorgeschrieben, wenn sie für gewerbliche Nutzung bestimmt sind (z. B. für die landwirtschaftliche Produktion):

1. Samen für die landwirtschaftliche Getreideproduktion:
 - *Oryza sativa* L. (Reis)
2. Samen für die landwirtschaftliche Gemüseproduktion:
 - *Allium cepa* L. (Zwiebel)
 - *Allium porrum* L. (Gemeiner Lauch)
 - *Phaseolus coccineus* L. (Feuerbohne)
 - *Phaseolus vulgaris* L. (Gartenbohne)
 - *Pisum sativum* L. (Erbsen)
 - *Vicia faba* L. (Ackerbohne)
3. Samen für die gewerbliche Produktion von Futterpflanzen:
 - *Medicago sativa* L. (Saat-Luzerne, Alfalfa)
4. Samen für die landwirtschaftliche Produktion von Öl- und Faserpflanzen:
 - *Brassica napus* L. (Raps)
 - *Brassica rapa* L. (Rüben)
 - *Glycine max* (L.) Merrill (Sojabohne)
 - *Helianthus annuus* L. (Sonnenblume)
 - *Linum usitatissimum* L. (Saat-Lein, Flachs)
 - *Sinapis alba* L. (Weisser Senf)
5. Samen für die gewerbliche Produktion von Zierpflanzen:
 - *Allium* L. (Lauch)
 - *Helianthus annuus* L. (Sonnenblume) [ab 1.8.2020]
 - *Prunus avium* L. (Kirsche)
 - *Prunus armeniaca* L. (Aprikose)
 - *Prunus cerasus* L. (Sauerkirsche, Weichselkirsche)
 - *Prunus domestica* L. (Pflaume)
 - *Prunus dulcis* Batsch (Mandelbaum)
 - *Prunus persica* (L.) Batsch (Pfirsich)
 - *Prunus salicina* Lindley (Chinesische Pflaume, Susine)
6. Samen für die landwirtschaftliche Produktion von Obstpflanzen:
 - *Prunus avium* L. (Kirsche)
 - *Prunus armeniaca* L. (Aprikose)
 - *Prunus cerasus* L. (Sauerkirsche, Weichselkirsche)
 - *Prunus domestica* L. (Pflaume)
 - *Prunus dulcis* Batsch (Mandelbaum)
 - *Prunus persica* (L.) Batsch (Pfirsich)
 - *Prunus salicina* Lindley (Chinesische Pflaume, Susine)

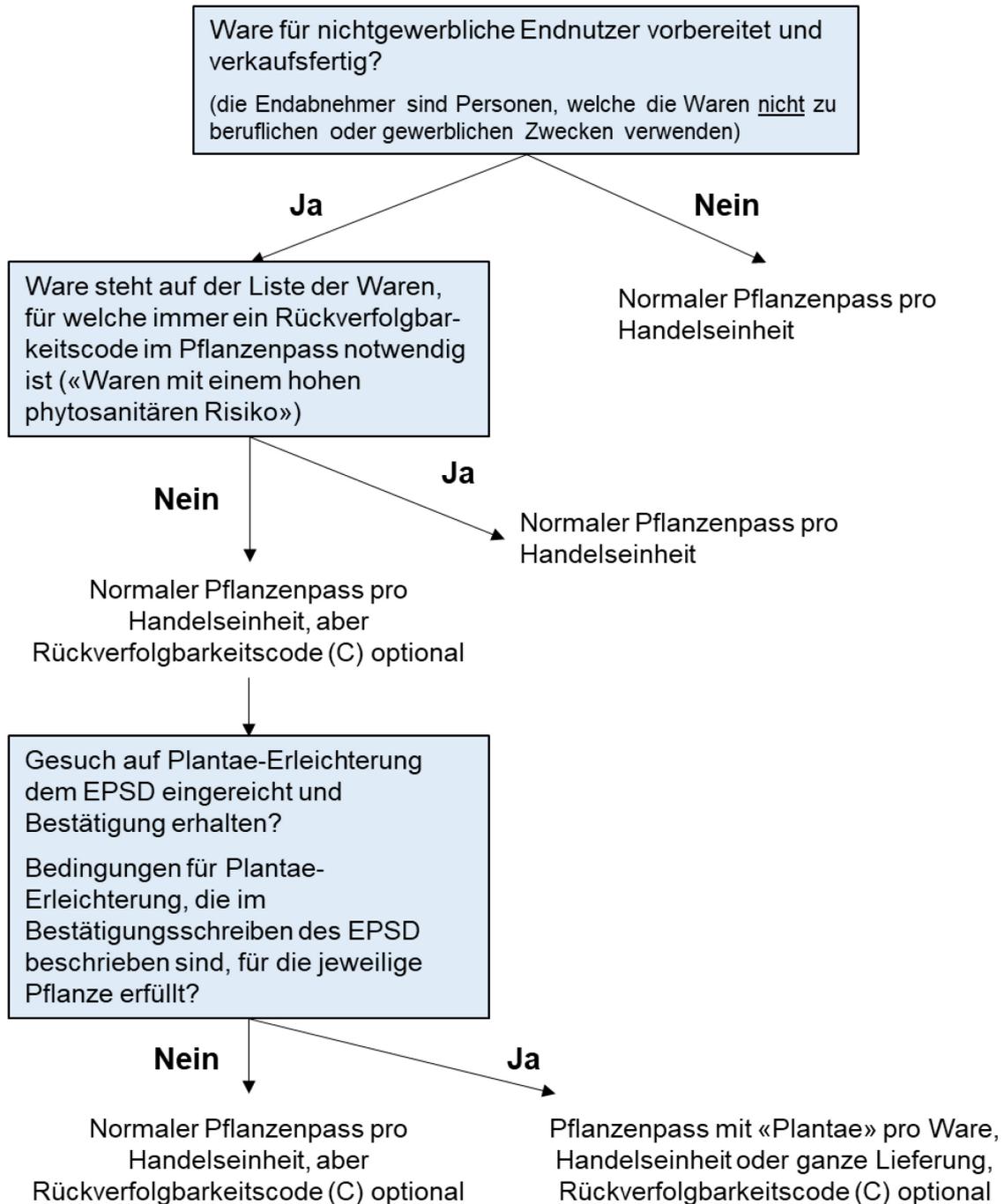
Anhang 2: Entscheidungsschemata zur Auswahl des richtigen Pflanzenpass-Typs

Pflanzenpass nötig oder nicht?



* Ausnahme: Abgabe von Feuerbrand-Wirtspflanzen für und im Kanton Wallis (Feuerbrand Schutzgebiet). In diesem Fall ist ein Schutzgebiet-Pflanzenpass obligatorisch.

Welcher Typ von Pflanzenpass für welche Waren?



Handelseinheit = die kleinste im Handel oder auf der betreffenden Vermarktungsstufe anderweitig verwendbare Einheit von Waren, die aufgrund ihrer Homogenität hinsichtlich Zusammensetzung, Ursprung und anderer relevanter Elemente identifizierbar sind.

Eine Handelseinheit ist also die Verkaufseinheit eines bestimmten «Produktes» eines Betriebes, das immer den gleichen Ursprung und die gleiche Zusammensetzung hat.

Anhang 3: Muster für Pflanzenpässe

Die Anordnung der Elemente im Pflanzenpass muss sich nach den vorgegebenen Mustern richten¹⁰:

1. Pflanzenpass für das Inverkehrbringen und die Einfuhr aus der EU

 Pflanzenpass / Plant Passport

A *Botanischer Name / Objekt*
B *CH-Zulassungsnummer*
C *Rückverfolgbarkeitscode*
D *Ursprungsland*

 Pflanzenpass / Plant Passport

A *Botanischer Name / Objekt*
B *CH-Zulassungsnummer*

C ABC-123456
D *Ursprungsland*

 Pflanzenpass / Plant Passport

A *Botanischer Name / Objekt* **B** *CH-Zulassungsnummer* **C** *Rückverfolgbarkeitscode* **D** *Ursprungsland*



 Pflanzenpass / Plant Passport

A *Botanischer Name / Objekt* **B** *CH-Zulassungsnummer* **C** *Rückverfolgbarkeitscode* **D** *Ursprungsland*

 Pflanzenpass / Plant Passport

A *Botanischer Name / Objekt*
B *CH-Zulassungsnummer*
C *Rückverfolgbarkeitscode*
D *Ursprungsland*



 Pflanzenpass / Plant Passport

A *Botanischer Name / Objekt*
B *CH-Zulassungsnummer*
C *Rückverfolgbarkeitscode*
D *Ursprungsland*

 Pflanzenpass / Plant Passport

A *Botanischer Name / Objekt* **B** *CH-Zulassungsnummer*
C *Rückverfolgbarkeitscode* **D** *Ursprungsland*



 Pflanzenpass / Plant Passport

A *Botanischer Name / Objekt* **C** *Rückverfolgbarkeitscode*
B *CH-Zulassungsnummer* **D** *Ursprungsland*

¹⁰ Diese Muster sind in der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201) im Anhang 10 festgelegt.

2. Pflanzenpass für Schutzgebiete



Pflanzenpass – ZP /
Plant Passport – PZ
Schadorganismus/-en

A Botanischer Name / Objekt
B CH-Zulassungsnummer
C Rückverfolgbarkeitscode
D Ursprungsland



Pflanzenpass – ZP /
Plant Passport – PZ
Schadorganismus/-en

A Botanischer Name / Objekt
B CH-Zulassungsnummer



C ABC-123456
D Ursprungsland



Pflanzenpass – ZP / Plant Passport – PZ
Schadorganismus/-en

A Botanischer Name / Objekt **B** CH-Zulassungsnummer **C** Rückverfolgbarkeitscode **D** Ursprungsland





Pflanzenpass – ZP / Plant Passport – PZ
Schadorganismus/-en

A Botanischer Name / Objekt **B** CH-Zulassungsnummer **C** Rückverfolgbarkeitscode **D** Ursprungsland



Pflanzenpass – ZP / Plant Passport – PZ
Schadorganismus/-en

A Botanischer Name / Objekt
B CH-Zulassungsnummer
C Rückverfolgbarkeitscode
D Ursprungsland





Pflanzenpass – ZP / Plant Passport – PZ
Schadorganismus/-en

A Botanischer Name / Objekt
B CH-Zulassungsnummer
C Rückverfolgbarkeitscode
D Ursprungsland



Pflanzenpass – ZP /
Plant Passport – PZ
Schadorganismus/-en

A Botanischer Name / Objekt **B** CH-Zulassungsnummer
C Rückverfolgbarkeitscode **D** Ursprungsland





Pflanzenpass – ZP /
Plant Passport – PZ
Schadorganismus/-en

A Botanischer Name / Objekt **C** Rückverfolgbarkeitscode
B CH-Zulassungsnummer **D** Ursprungsland

3. Pflanzenpass kombiniert mit einer Zertifizierungsetikette

 Pflanzenpass / Plant Passport

Elemente der amtlichen Etikette für die Zertifizierung

 Pflanzenpass / Plant Passport

Elemente der amtlichen Etikette für die Zertifizierung



 Pflanzenpass / Plant Passport

Elemente der amtlichen Etikette für die Zertifizierung



 Pflanzenpass / Plant Passport

Elemente der amtlichen Etikette für die Zertifizierung

4. Pflanzenpass für Schutzgebiete kombiniert mit einer Zertifizierungsetikette

 Pflanzenpass – ZP /
Plant Passport – PZ
Schadorganismus/-en

Elemente der amtlichen Etikette für die Zertifizierung

 Pflanzenpass – ZP /
Plant Passport – PZ
Schadorganismus/-en

Elemente der amtlichen Etikette für die Zertifizierung



 <p><i>Elemente der amtlichen Etikette für die Zertifizierung</i></p>	<p>Pflanzenpass – ZP / Plant Passport – PZ <i>Schadorganismus/-en</i></p> 
--	---

 <p><i>Elemente der amtlichen Etikette für die Zertifizierung</i></p>	<p>Pflanzenpass – ZP / Plant Passport – PZ <i>Schadorganismus/-en</i></p>
--	---

Anhang 4: Waren, für die ein Rückverfolgbarkeitscode im Pflanzenpass immer vorgeschrieben ist («Waren mit einem hohen phytosanitären Risiko»)

1. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen und Pflanzenteile (**ausser Bonsai** und Samen) von:

- *Acacia* Mill.
- *Acer* L.
- *Albizia* Durazz.
- *Alnus* Mill.
- *Annona* L.
- *Bauhinia* L.
- *Berberis* L.
- *Betula* L.
- *Caesalpinia* L.
- *Cassia* L.
- *Castanea* Mill.
- *Cornus* L.
- *Corylus* L.
- *Crataegus* L.
- *Diospyros* L.
- *Fagus* L.
- *Ficus carica* L.
- *Fraxinus* L.
- *Hamamelis* L.
- *Jasminum* L.
- *Juglans* L.
- *Ligustrum* L.
- *Lonicera* L.
- *Malus* Mill.
- *Nerium* L.
- *Persea* Mill.
- *Pinus* L.
- *Platanus* L.
- *Populus* L.
- *Prunus* L.
- *Quercus* L.
- *Robinia* L.
- *Salix* L.
- *Sorbus* L.
- *Taxus* L.
- *Tilia* L.
- *Ulmus* L.

2. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen und Pflanzenteile (ausser Samen, aber **inklusive Bonsai**) von:

- *Amelanchier* Med.
- *Casimiroa* La Llave
- *Chaenomeles* Lindl.
- *Clausena* Burm. f.
- *Coffea* L.
- *Cydonia* Mill.
- *Eriobotrya* Lindl.
- *Lavandula dentata* L.
- *Mespilus* L.
- *Murraya* J.
- *Olea europaea* L.
- *Polygala myrtifolia* L.
- *Pyracantha* Roem.
- *Pyrus* L.
- *Vitis* L.

3. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen und Pflanzenteile (ausser Samen) von *Citrus* L., *Choisya* Kunth, *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf., und deren Hybriden

4. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen und Pflanzenteile von Ausläufer oder Knollen bildenden Arten von *Solanum* L. oder deren Hybriden

Anhang 5: Verwendung der Plantae-Erleichterung in der Schweiz

Für Pflanzen, die alle folgenden Bedingungen erfüllen, darf ein Betrieb auf Gesuch beim EPSD nach dem Buchstaben «A» im Pflanzenpass auch höhere Taxa wie zum Beispiel den Namen der botanischen Familie oder den Ausdruck «Plantae» verwenden:

1. Es handelt sich um Pflanzen, die zum Anpflanzen bestimmt sind (exkl. Samen). Diese Erleichterung gilt **nicht** für andere pflanzenpasspflichtige Waren wie Samen, Citrusfrüchte mit Stielen und Blättern, Holz, und nicht zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen und Pflanzenteile.
2. Die Pflanzenart bzw. -gattung steht **nicht** auf der Liste der «Waren mit hohem phytosanitären Risiko» im Anhang 4.
3. Die Pflanzen sind für Endnutzerinnen und Endnutzer vorbereitet und bestimmt, die diese Pflanzen nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwenden (Privatpersonen). Das bedeutet insbesondere, dass die Pflanzen nicht für die Verwendung in der Landwirtschaft, im Wald, in der Schnittblumenproduktion oder für die gewerbliche Züchtung / Vermehrung bestimmt sind.

Beispiele:

- Sie geben einer Gärtnerei verkaufsfertige Zierpflanzen ab, die diese Pflanzen dann an Privatpersonen weiterverkauft.
- Sie geben Gartenbauern verkaufsfertige Zierpflanzen ab, die diese dann für die Gestaltung von (nicht kommerziell genutzten) Gartenanlagen ihrer Kunden verwenden.

4. Die Pflanzen werden als «kleine Handelseinheiten» oder in «kleinen Mengen» abgegeben. Darunter sind folgende Fälle zu verstehen:
 - Der Pflanzenpass wird für jede einzelne Pflanze ausgestellt (z.B. gedruckt auf den Topf / die Verpackung) (= Situation A in den Anwendungsbeispielen, s. unten).
 - Der Pflanzenpass wird pro Handelseinheit¹¹ (= Situation B in den Anwendungsbeispielen, s. unten) oder für eine ganze Lieferung¹² (= Situation C in den Anwendungsbeispielen, s. unten) ausgestellt und **mindestens eine** der folgenden Bedingungen ist erfüllt (es muss nur eine Bedingung erfüllt sein):
 - die Handelseinheiten bestehen aus höchstens 30 Stück
 - insgesamt (d.h. über alle Kunden) werden höchstens 1'000 Stück der jeweiligen Pflanze pro Jahr abgegeben

Beispiele:

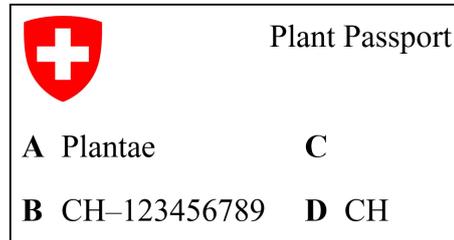
- Sie verkaufen eine Topfpflanze an Landschaftsgärtner und auf jedem Topf ist der Pflanzenpass aufgedruckt.
- Sie verkaufen eine Pflanzenart über eine Blumenbörse und die kleinste Einheit, die Sie Ihren Abnehmern dort zum Verkauf anbieten (Handelseinheit), besteht aus einem Gebinde mit sechs Stücken und trägt einen Pflanzenpass.
- Sie verkaufen einer Kundin pro Lieferung jeweils 100 Stück einer bestimmten Pflanzenart, die jährliche Gesamtmenge für alle Ihre Kunden zusammen überschreitet aber nicht 1'000 Stück dieser Pflanzenart.
- Sie haben eine für den Kunden individuell zusammengestellte Lieferung mit diversen Pflanzenarten (d.h. unterschiedliche Handelseinheiten). Pro Pflanzenart (d.h. Art der Handelseinheit) befinden sich in der Lieferung aber im Schnitt jeweils höchstens 30 Stück.

¹¹ Handelseinheit = kleinste im Handel oder auf der betreffenden Vermarktungsstufe anderweitig verwendbare Einheit von Waren, die aufgrund ihrer Homogenität hinsichtlich Zusammensetzung, Ursprung und anderer relevanter Elemente identifizierbar sind. Eine Handelseinheit ist also die Verkaufseinheit eines bestimmten «Produktes» eines Betriebes, das immer den gleichen Ursprung und die gleiche Zusammensetzung hat.

¹² Eine Lieferung besteht aus einer oder mehreren Handelseinheiten eines Betriebes, die mit dem gleichen Transportmittel verbracht werden und für den gleichen Empfänger bestimmt sind.

5. Die Pflanzen werden garantiert nicht exportiert¹³. Der Betrieb ist dafür verantwortlich, dass seine Kunden darüber informiert sind (beispielsweise mit einem entsprechenden Hinweis in den Warenbegleitdokumenten), dass Pflanzen mit «Plantae»-Pflanzenpässen nicht ausgeführt werden dürfen. Dadurch ist auch der Verkauf dieser Pflanzen via Internet grundsätzlich ausgeschlossen (Ausnahme: Der Internethandel wird vom Betrieb auf Privatkunden in der Schweiz technisch beschränkt und diese Einschränkung wird dem EPSD schriftlich bestätigt. Zusätzlich wird auf der Website darauf hingewiesen, dass die Pflanzen nicht ausgeführt werden dürfen.).

Beispiel eines Pflanzenpasses mit «Plantae» als Erleichterung:



Bitte beachten:

Handelt es sich um Pflanzen, die importiert wurden (aus der EU oder aus anderen Ländern) und direkt weiterverkauft werden (keine Weiterkultur, kein Umtopfen, keine Zwischenlagerung länger als eine Saison), müssen alle relevanten Ursprungsländer im Pflanzenpass nach dem Buchstaben «D» aufgeführt sein.

Anwendungsbeispiele:

Für bestimmte Pflanzen, für welche alle oben aufgeführten Bedingungen erfüllt sind, ermöglicht Ihnen die beschriebene Erleichterung zum Beispiel:

- A. Ihren Pflanzenpass mit «Plantae» auf Töpfe zu drucken und die gleichen Töpfe für viele verschiedene Gattungen und Arten von Pflanzen zu verwenden – anstatt Töpfe mit einem Pflanzenpass pro Gattung bedrucken zu müssen.
- B. Etiketten mit immer demselben Pflanzenpass für verschiedene Gattungen und Arten von Pflanzen vorzudrucken und für jede Verkaufseinheit (Handelseinheit) zu verwenden – anstatt einen Pflanzenpass für jede Gattung erstellen zu müssen.
- C. für eine gesamte Lieferung mit verschiedenen Gattungen und Arten von Pflanzen einen Pflanzenpass mit «Plantae» auszustellen (betrifft insbesondere Baumschulen) – anstatt für jede Verkaufseinheit oder Gattung in der Lieferung einen eigenen Pflanzenpass ausstellen zu müssen.

¹³ Falls die Pflanzen dennoch aus der Schweiz ausgeführt werden sollten, kann der Bund nicht für Schäden haftbar gemacht werden.